



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676/88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Baubehörde

Rudolf Weidl GmbH
Hauptstraße 6
2231 Straßhof

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr
Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at

Bezug

Beilagen
erwähnt

Zahl (bei Antworten bitte angeben)
BAU-BB-176/2021

Bearbeiter
DI Hermann Pum

Zeichen/Durchwahl
sp/208

Datum
15.05.2025

Betrifft

Maria Enzersdorf, Am Hühnerkogel 10, Bauführerbekanntgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgermeister der Marktgemeinde Maria Enzersdorf als Baubehörde I. Instanz hat dem Bauwerber
Herr Gerald Wegmayer

aufgrund des Ansuchens vom 08.11.2021 mit Bescheid vom 02.05.2022 und Bescheid zu Verlängerung der Frist für den Baubeginn vom 24.04.2024, die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben **«Errichtung eines Wohngebäudes mit 2 Wohneinheiten, von zwei Gartenhütten, zwei Carports und von Einfriedungen sowie Durchführung von Geländeänderungen und Abbruch des bestehenden Gebäudes»** in Maria Enzersdorf, Am Hühnerkogel 10 auf dem Grundstück Nr. 665/2 erteilt.

Sie wurden der Baubehörde vom Bauwerber als Bauführer bekanntgegeben. Gemäß § 25 Abs.3 der NÖ BauO 2014 folgt Ihnen die Behörde hiemit eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides, sowie der dazugehörigen Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Niederschrift Vorprüfung, etc.) aus.

Auf die Informationen auf der Rückseite dieses Schreibens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christian Stocck
Abteilungsleiter
für den Bürgermeister

Ergeht zur Kenntnis:

1. Bauwerber: Herr Gerald Wegmayer
2. Straßenerhalter: MG Ma. Enzersdorf Abt. Infrastruktur, Kampstraße 1-3, 2344 Ma. Enzersdorf
3. Abt. Wasserwerk: MG Ma. Enzersdorf, Kampstraße 1-3, 2344 Ma. Enzersdorf

INFORMATION:

Es wird auf die Pflichten des Bauführers, insbesondere auf die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens und auf die Konsequenzen (Baueinstellung, Verwaltungsstrafverfahren, Anzeigen bei Innung, Kammern, etc.) einer konsenslosen Ausführung bzw. Abänderung hingewiesen.

Bewilligungsgemäß bedeutet, dass das Bauvorhaben wie in den übergebenen Unterlagen dargestellt und beschrieben hergestellt wird. Dabei sind nicht nur die äußeren Abmessungen und die Situierung des/der Bauwerke auf dem Grundstück, sondern auch die Konstruktionen, Materialien und Auflagen im Sinne der erteilten Bewilligung zu beachten.

Jede Abweichung vom Konsens ist jedenfalls vor der Ausführung mit der Baubehörde abzuklären um dabei festzustellen ob es sich dabei um eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bewilligungs- und anzeigefreie Maßnahme handelt.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass der Bauführer auch für sämtliche Eigenleistungen des/der Bauwerber und auch für „fremde“ Gewerke zuständig und gegenüber der Baubehörde verantwortlich ist.

Der Bauführer - wie auch jeder an der Planung, Berechnung und Ausführung des Bauvorhabens beteiligte Unternehmer - haftet für die den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln entsprechende Ausführung, jeder Bauausführende auch für die Bedachtnahme auf die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten und für die Entsorgung der angefallenen Abfälle.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 25 Abs.4 der NÖ BauO 2014 der Baubehörde mitzuteilen ist, wenn die Funktion als Bauführer zurückgelegt wird (auch bei Konkurs) und gleichzeitig die übergebenen Unterlagen an die Baubehörde zu retournieren sind.

Die Bauarbeiten dürfen in diesem Fall erst nach Bekanntgabe eines neuen Bauführers fortgeführt werden.

Sollte der Bauführer seine Funktion zurücklegen, so ist die übergebene Bescheinigung im Sinne der Bestimmungen des § 30 Abs.2 Ziff.4 leg.cit. für jene Bauteile auszustellen, welche bis zum Zeitpunkt der Zurücklegung ausgeführt worden sind.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass für die Benützung des öffentlichen Grundes (z.B. für Baustofflagerungen, etc.) eine Genehmigung des Straßenerhalters (Abt. Infrastruktur) erforderlich ist.

Außerdem ist vor Baubeginn gemeinsam mit der Abt. Infrastruktur eine Beweissicherung an den öffentlichen Einrichtungen durchzuführen.

Hinsichtlich Kanal- und Wasseranschluss ist das Wasserwerk zuständig.

(Beide Abteilungen der Gemeinde sind im „Technikzentrum“ in der Kampstraße 1-3 zu kontaktieren)